

# Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher –

## Stadt Usedom

**Beschlussvorlage**  
StV-0113/26

öffentlich

### Beratung und Beschlussfassung über die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Verkaufshütten, Festzeltgarnituren, Festzelte und Pavillons der Stadt Usedom

<i>Organisationseinheit:</i> Stadtinformation <i>Bearbeitung:</i> Isabell Gottschling	<i>Datum</i> 13.03.2026
------------------------------------------------------------------------------------------------	----------------------------

<i>Beratungsfolge</i>	<i>Geplante Sitzungstermine</i>	<i>Ö / N</i>
Kultur-, Sport- und Tourismus und Feuerwehrausschuss (Vorberatung)	24.03.2026	Ö
Stadtvertretung Usedom (Entscheidung)	15.04.2026	Ö

### Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung der Stadt Usedom, befürwortet die Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Verkaufshütten, Festzeltgarnituren, Festzelte und Pavillons der Stadt Usedom.

### Sachverhalt

Die Stadt ist im Besitz von 5 Verkaufshütten, 10 Bierzeltgarnituren, 1 Festzelt (10m x 6m) und ein Pavillon.

Die Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren wurden vor ca. 20 Jahren und das Festzelt 2025 angeschafft um die städtischen Veranstaltungen damit auszustatten.

Die Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren sind mittlerweile in die Jahre gekommen. Reparaturarbeiten wurden ständig durchgeführt. Von ursprünglichen 7 Verkaufshütten sind mittlerweile nur noch 5 Verkaufshütten vorhanden. Die Verkaufshütten wurden im letzten Jahr erneut vom Bauhof umfangreich aufgearbeitet. Die Materialkosten beliefen sich auf ca. 2.000 EURO. (Die Anschaffungskosten für einer Verkaufshütte in der Größe und Ausstattung würde sich in der heutigen Zeit auf mindestens 900 EURO belaufen.) Die Arbeitsstunden des Bauhofes beliefen sich dabei auf ca. 240 Stunden.

Die Verkaufshütten wurden jetzt so aufgearbeitet, dass sie nur noch als Gesamteinheit gelagert und aufgestellt werden können. Das ist für den Bauhof eine Arbeitserleichterung und sie sind flexibler. So werden nur noch maximal 2 Arbeitskräfte für den Transport und Aufbau benötigt. In der Vergangenheit waren mind. 4 Personen nötig um eine Verkaufshütte aus Einzelteilen zusammenzubauen.

In Laufe der Jahre wurden die Verkaufshütten und Festzeltgarnituren nicht mehr nur von der Stadt selbst genutzt, Sie wurden und werden zunehmend, immer kostenlos, an Vereine, private und gewerbliche Personen ausgeliehen.

Für das Ausleihen und den Transport der Verkaufshütten und der Festzeltgarnituren wurde kein Nutzungsentgelt erhoben. Dies, obwohl die Anmietung mit Gewinnerzielungsabsicht vorgenommen wird.

Bei Schäden, die der Nutzer verursacht hat, gab es keine Rechtsgrundlage.

Es wird empfohlen für die Zukunft eine Benutzungs- und Entgeltordnung zu beschließen.

Die Stadt Usedom ist auf die Mieteinnahmen zur Instandhaltung angesichts der angespannten Haushaltslage zwingend angewiesen. Für den Haushalt 2026 musste sie ein Haushalts sicherungskonzept erstellen.

Für die Anlieferung und das Aufbauen entstehen der Stadt Personalkosten, Spritkosten und Verschleiß an den Fahrzeugen. Der Zeitaufwand für Anlieferung, Auf- und Abbau einer Verkaufshütte belaufen sich auf mind. 2 Stunden.

Im Jahr 2025 wurden die Verkaufshütten ca.8x an Vereine, private und gewerbliche Personen zur Nutzung überlassen.

Von einer Vermietung des Festzeltes (10m x 6m) an Vereine, Institutionen, gemeinnützige Organisationen private und gewerbliche Personen wird abgeraten. Das Festzelt wurde 2025 für ca. 6.000 € angeschafft. Bei regelmäßiger Vermietung des Festzeltes ist eine schnellere Abnutzung und ein verringerter Lebenszyklus zwangsläufig. Der Aufbau ist zeitaufwendig und dauert mind.5 Stunden, benötigt werden mind. 4 Personen. Die gleiche Zeit und Personenanzahl benötigt man auch für den Abbau.

Es ist zu bedenken, dass die Stadt keine Eventfirma ist und der Bauhof andere Pflichtaufgaben zu erfüllen hat.

### Anlage/n

1	Benutzungs- und Entgeltordnung (öffentlich)
---	---------------------------------------------

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium Stadtvertretung Usedom	12						

## **Benutzungs- und Entgeltordnung für die Ausleihe von Verkaufshütten und Festzeltgarnituren der Stadt Usedom**

1. Die Stadt Usedom (nachfolgend Vermieterin) ist Eigentümerin der **Verkaufshütten, Festzeltgarnituren, Veranstaltungszelt (10m x 6m) und Pavillons**.  
Sie wird durch den Bürgermeister der Stadt Usedom vertreten. Sofern er nicht selbst tätig wird, überträgt er der Stadtinformation die notwendige Handlungsvollmacht.
  
2. Die Stadt Usedom vermietet die Verkaufshütten und Festzeltgarnituren an Vereine, Institutionen, gemeinnützige Organisationen private und gewerbliche Personen. Die entgeltliche Nutzung ist nur in der Stadt Usedom und in den dazugehörigen Ortsteilen erlaubt. Die Ortsteile sind
  1. Gellenthin
  2. Gneventhin
  3. Karnin
  4. Kölpin
  5. Mönchow
  6. Ostklüne
  7. Paske
  8. Voßberg
  9. Welzin
  10. Westklüne
  11. Wilhelmsfelde
  12. Wilhelmshof
  13. Zecherin

Außerhalb der Ortschaften ist die Benutzung untersagt.

Die Vermietung an politische Parteien zur Nutzung egal welcher Art ist ausgeschlossen.

Die Benutzung des Veranstaltungszeltes (10m x 6m) und der Pavillons ist ausnahmslos stadteigenen Veranstaltungen vorbehalten.

3. Die mietweise Überlassung der Verkaufshütten und Festzeltgarnituren der Stadt Usedom ist spätestens 1 Monat vor Nutzungstermin schriftlich bei der Stadtinformation Usedom zu beantragen. Nur in begründeten Ausnahmefällen ist eine kürzere Zeitspanne möglich.

Der Antrag hat folgenden Angaben zu beinhalten:

- a) Name und Anschrift des Benutzers
- b) Vor- und Zuname des Verantwortlichen
- c) Tag, Beginn und Dauer der Benutzung
- b) Benutzungsort

#### e) Benutzungsart

Die Übergabe und Rücknahme der Verkaufshütten und Festzeltgarnituren der Stadt Usedom erfolgt durch den Bauhof der Stadt Usedom und ist mit ihm abzustimmen. Voraussetzung dafür ist der abgeschlossene Nutzungsvertrag, vorzulegen bei Übergabe und Rückgabe.

4. Die Vermieterin behält sich vor, aus wichtigem Grund von dem Vertrag zurückzutreten. Wird hiervon Gebrauch gemacht, so ist die Stadt Usedom zu einer Entschädigung nicht verpflichtet. Als wichtiger Grund gelten insbesondere
  - die Gefahr von Sachschäden für das Nutzungsobjekt oder
  - zu erwartende Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.
5. Der Nutzer verpflichtet sich an den Verkaufshütten keine Reißzwecken, Nägel, Schrauben, Klammern und Haken zu befestigen. Es dürfen keine Bohrungen, An-, Verleimungen oder sonstige Veränderungen vorgenommen werden.

Es dürfen nur leicht und ohne Rückstände entfernbare Klebemittel für Werbeplakate, Folien und Papierdekore verwendet werden.

Sämtliche Gegenstände, die von dem Nutzer angebracht wurden, müssen bei Rückgabe entfernt sein.

Die Verkaufshütten und Festzeltgarnituren sind ordentlich und sauber zu übergeben.

In den Verkaufshütten hat der Nutzer bei der Verwendung von Ölen, Farben und Fetten etc. die Wände, Decken und den Boden durch geeignete Folien, Papiere, Bodenbeläge etc. zu schützen. Bei der Verwendung von Koch-, Back- und Grillstellen sowie sonstiger Feuerstellen ist die notwendige Vorsorge (Feuerschutzplatten) gegen Brandgefahr bzw. Schmoren zu treffen. Die Verwendung von offenen Feuerstellen ist verboten.

6. Nach Übernahme/Aufbau der Verkaufshütte/Bierzeltgarnituren geht die Haftung automatisch auf den Nutzer über.  
Bei der Übergabe und Rückgabe der Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren der Stadt Usedom soll eine Materialkontrolle durchgeführt werden und das Übergabeprotokoll vom Nutzer unterzeichnet werden. Bei Rückgabe wird der Zustand kontrolliert, entsprechend protokolliert und vom Stellvertreter der Vermieterin gegengezeichnet. Eine Kopie des Protokolls erhält der Nutzer.  
Der Nutzer kann auf die Materialkontrolle verzichten, wenn er die Vollständigkeit auch ohne Kontrolle bescheinigt. Die Vermieterin bleibt dann berechtigt, den aktuellen Stand nach seinem Wissen festzulegen.

Die Verkaufshütten werden ausschließlich vom Bauhof der Stadt Usedom angeliefert. Der Transport der Festzeltgarnituren ist Sache des Mieters.

7. Die Benutzung der überlassenen Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren erfolgt ausschließlich auf Gefahr des Nutzers. Dieser übernimmt für die Dauer der

Nutzungszeit (bis zur protokollierten Rückgabe) die Haftung für alle Personen und Sachschäden. Im Falle von Beschädigungen oder Fehlbeständen behält sich die Stadt vor, die Kautions ganz oder teilweise einzubehalten oder dem Nutzer die betroffenen Artikel zu Wiederbeschaffungskosten in Rechnung zu stellen. Er verpflichtet sich, die Vermieterin von Schadensersatzansprüchen, im Zusammenhang mit der Nutzung Dritter entstehen, freizustellen.

Schäden an den Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren hat der Nutzer dem Vermieter unverzüglich anzuzeigen. Bei Unfällen oder Diebstahl hat der Nutzer die Polizei einzuschalten und ggfls. Anzeige zu erstatten.

8. Die Stadt erhebt für die Nutzung der Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren, wenn nicht anders vereinbart, eine Kautions **von bis zu 200 EURO**.

9. Für die Überlassung der Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren werden folgende Entgelte erhoben:

**Verkaufshütten**

Verkaufshütte pro Tag/Stück: **120,00 €** inklusiv Aufbau/Abbau und Transport

Für darauffolgende weitere Tage: **60,00 €**

Ermäßigung

für Vereine der Stadt Usedom

Verkaufshütte für ein Tag/Stück: **50,00 €** inklusiv Aufbau/Abbau und Transport

Für darauffolgende weitere Tage: **kostenlos**

**Bierzeltgarnituren**

pro Tag/Stück: **12,00 €**

Ermäßigung

für Vereine der Stadt Usedom

pro ein Stück: **2,00 €**

Von Entgelt ausgenommen ist die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Usedom, da sie eine öffentliche Einrichtung der Stadt ist.

Das Entgelt ist vorab in voller Höhe zu entrichten.

Die Zahlung erfolgt:

bar

oder

per Überweisung (Konto Amtes Usedom Süd)

Nur nach erfolgter Zahlung des gesamten Entgeltes kommt der Vertrag zu Stande. Bei nicht geleisteter Zahlung kann der Vermieter die Verkaufshütten und Bierzeltgarnituren anderweitig vermieten.

Die Untervermietung oder sonstige, ganze oder teilweise Überlassung der Verkaufshütten und Festzeltgarnituren an Dritte ist untersagt.

Der Nutzer verpflichtet sich, die gemieteten Gegenstände nur bestimmungsgemäß für die vereinbarte Veranstaltung zu verwenden.

10. Die Benutzungs- und Entgeltordnung tritt mit Wirkung am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Usedom, den .....

Olaf Hagemann  
Bürgermeister